



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Europäische Privatgesellschaft	2
Stellungnahme der WKÖ zum Richtlinienentwurf über Rechte der Verbraucher	2
GmbH-Reform	3
Aktionärsrechte-Richtlinien Umsetzung - Begutachtungsentwurf ARÄG 2009	3
Antikorruption	4
Corporate Governance Kodex - Fassung 2009	4
Gruppenklage	5
▪ Öffentliches Recht	5
Verfassungs- und Verwaltungsreform	5
Datenschutz	6
▪ Wettbewerb & Regulierung	6
EU-Telekom Paket: nach Europäischem Parlament schwächt auch Rat zahlreiche Kommissionsvorschläge ab	6
Wettbewerbspolitik im neuen Regierungsprogramm	8
Diskussionen über einen Gewinnabschöpfungsanspruch im UWG	9
▪ Berufsrecht	10
Personenbetreuung	10
Sackgasse freier Beruf: GuKG-Novelle 2008	11
▪ Sonstiges	11
Tagung „Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa	11

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

In dieser Ausgabe berichten wir über laufende Großprojekte einerseits und die aus rechtspolitischer Sicht wesentlichen Eckpunkte des neuen Regierungsprogrammes vom 23.11.2008.

Nach Durchsicht dieses 267 Seiten starken Ausblickes der Regierungsarbeit für die kommenden fünf Jahre und nach Bildung der neuen Regierung vertrauen wir uns eine durchaus positive Bemerkung der Reformvorhaben abzugeben:

So konnten wesentliche rechtspolitische Forderungen der Wirtschaft auf die to-do-Liste der Regierung gesetzt werden, wobei die lösungsorientierte Zusammenarbeit der neuen Regierungspartner hoffen lässt, dass das gesamte Programm in einer vollständigen Regierungsperiode abgearbeitet werden kann.

Durch die Bestellung von Dr. Mitterlehner zum Wirtschaftsminister hat die Wirtschaft nunmehr eine besonders engagierte Stimme in der Regierung und wir blicken auf eine noch engere Zusammenarbeit mit den Ministerien. Auch im Hinblick auf die neue Justizministerin, Fr. Dr. Bandion-Ortner, sind wir gewiss, eine kompetente und sachliche Ansprechpartnerin für die rechtlichen Belange der Wirtschaft zu haben.

Unser bewährtes Team wird seit 1.12.2008 bis Ende Jänner 2009 durch Frau Mag. Barbara Lechner, im Rahmen des Job-Rotation-Programmes, verstärkt.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Europäische Privatgesellschaft

So sehr die Einführung eines europaweiten Rechtsstatuts für kleine Gesellschaften zu begrüßen ist, so sehr bedarf der von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) einer eingehenden Überarbeitung. Die französische Präsidentschaft hat mit Hochdruck an einer raschen Einführung der EPG gearbeitet. Die wesentliche Kritik einer Reihe von Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass in zentralen Punkten des Verordnungsvorschlags Handlungsbedarf besteht.

Aus österreichischer Sicht betrifft dies u.a. die Einführung des Erfordernisses eines cross-border-Elements und eines Mindestkapitals von € 10.000,-. Darüber hinaus bedürfen z.B. noch Fragen der Haftung und der möglichst einfachen Gründung einer Klärung.

Die breite Diskussion zeigt auch, wie wichtig es ist, von Anfang an eine Lösung zu erzielen, die allgemein akzeptiert wird und keine allzu großen Schwächen aufweist. Da sich das Statut auf Art. 308 des EG-Vertrages stützt, ist eine Einstimmigkeit des Rates notwendig. Für die tschechische Präsidentschaft hat das Vorhaben keine absolute Priorität. Es bleibt zu hoffen, dass dies hilft, abseits eines mitunter nicht nachvollziehbaren politischen Drucks eine Rechtsform für kleine Gesellschaften zu schaffen, die tatsächlich auch den in sie gesetzten Erwartungen gerecht wird.

Dr. Artur Schuschnigg

Stellungnahme der WKÖ zum Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2008 einen [Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherrechte](#) vorgelegt, der vier bestehende Verbraucherschutzrichtlinien (Fernabsatz, Haustürwiderruf, Verbrauchsgüterkauf, missbräuchliche Klauseln) allerdings mit erheblichen inhaltlichen Änderungen zusammenführen soll. Die Wirtschaftskammer Österreich hat den Vorschlag eingehend hinsichtlich der Auswirkungen für die Praxis geprüft

und eine ausführliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz erarbeitet.

Der in der Richtlinie vorgesehene Vollharmonisierungsansatz ist zwar - vor allem für den grenzüberschreitenden Fernabsatz - sehr zu begrüßen, der Vorschlag schießt aber in vielen Bereichen weit übers Ziel hinaus. Dies gilt ganz besonders für die Bestimmungen über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Bittet ein Verbraucher, der sich z.B. ein Hochbett einbauen lassen möchte, einen Tischler zum Nehmen der Naturmaße zu sich nach Hause, dann kämen die Bestimmungen bereits zum Tragen. Der Verbraucher hätte ein 14-tägiges Rücktrittsrecht. Der Unternehmer hätte außerdem keinen Anspruch auf den Werklohn, wenn innerhalb der Rücktrittsfrist mit den Arbeiten begonnen würde. Das kann nicht sachgerecht und auch nicht im Interesse der Verbraucher sein, würde doch dann kein Unternehmer vor Ablauf der 14 Tage mit den Arbeiten beginnen. Aber insbesondere auch KMU aus anderen Branchen sind betroffen, wie z.B. Taxis oder Vergnügungsbetriebe. Für jede Karussellfahrt bei einem Sommerfest oder einer Taxifahrt müsste künftig ein Bestellformular ausgefüllt werden, sonst wäre der Vertrag ungültig. Außerdem müsste der Unternehmer dem Kunden ein vorgefertigtes Rücktrittsformular zur Verfügung stellen.

Eine faire Balance zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen vermissen wir aber auch in anderen Bereichen. Dies gilt z.B. hinsichtlich der Ausdehnung der Fernabsatzbestimmungen, der Erweiterung der zum Teil sehr unklaren Informationspflichten, insbesondere aber auch hinsichtlich der vorgeschlagenen verschuldensunabhängigen Haftung von Händlern für Mangelfolgeschäden im Rahmen der Gewährleistung. Vermisst wird seitens der Wirtschaft vor allem aber auch ein europaweit einheitliches Muster für die Belehrung über den Widerruf, denn hier gibt es durch die unterschiedlichen Anforderungen in den Mitgliedstaaten häufig Probleme.

Im Hinblick auf die doch entscheidende Verlängerung der Rücktrittsfrist von einer Woche auf 14 Tage fordert die Wirtschaft Augenmaß, um Handlungsspielräume für unternehmerischen Wettbewerb zu erhalten. Je länger z.B. die zwingend vorgegebene Frist ist, desto schwieriger ist es, dass Unternehmen im freien Wettbewerb als Marketinginstrument freiwillig günstigere Bedingungen einräumen.

Sowohl hinsichtlich der Bereiche, für die ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird, als auch hinsichtlich der Ausgestaltung - wie der Dauer der Frist - ist Zurückhaltung geboten, denn der tragende Grundsatz, dass Verträge nun mal einzuhalten sind, muss auch für Verbraucher gültig bleiben.

Wir werden uns bei dem wohl längerfristigen Rechtssetzungsprozess zu diesem legislativen Großprojekt jedenfalls weiterhin intensiv im Interesse fairer Lösungen für die Unternehmen einbringen und hoffen dabei sehr auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz, das Österreich in der zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe vertritt. Die ausführliche Stellungnahme der WKÖ finden Sie hier:

http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AnglD=1&DocID=969633&StID=449388.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

GmbH-Reform

Wir haben in den vergangenen Newslettern über die mangelnden Fortschritte im Bereich der Reform des österreichischen GmbH-Rechts berichtet. Erfreulicherweise hält das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode nunmehr ausdrücklich fest, dass die Attraktivität der österreichischen GmbH im nationalen und internationalen Wettbewerb der Rechtsformen gesteigert werden soll. Kernpunkte sind ein Mindeststammkapital von € 10.000,- (derzeit € 35.000,-) sowie die Möglichkeit, Anträge auf Eintragung von Gesellschaften und Änderungen elektronisch einzubringen.

Dies entspricht wesentlichen Teilen der Forderungen der WKÖ. Auch im Hinblick auf den nachlassenden Druck hinsichtlich der Arbeiten zur EPG ist es zu erwarten, dass das Bundesministerium für Justiz nunmehr die Arbeiten zu dieser Reform zügig vorantreibt.

Dr. Artur Schuschnigg

Aktionärsrechte-Richtlinien Umsetzung - Begutachtungsentwurf ARÄG 2009

Die Aktionärsrechte-Richtlinie (RL) legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter mit Stimmrechtsaktien verbundener Aktionärsrechte von börsennotierten Gesellschaften mit Sitz in einem EU Mitgliedstaat fest. Die Rechte der Aktionäre börsennotierter EU-Gesellschaften sollen vereinheitlicht und gestärkt und letztlich die Hauptversammlungs-Präsenzen erhöht werden. Für die Teilnahme an der HV und die Ausübung des Stimmrechts wird der so genannte „Record-Date“-Nachweis eingeführt. Weiters werden Informationen im Vorfeld der HV geregelt, die Minderheitenrechte festgelegt und die Stimmrechtsabgabe durch Stellvertreter harmonisiert. Schließlich wird den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben, in der Satzung elektronische Formen der Teilnahme an der HV und der Ausübung des Stimmrechts festzulegen. Da für die Regelungen der Sitzstaat zuständig ist und die Bestimmungen inhaltlich weitgehend dem Gesellschaftsrecht zuzurechnen sind, wird die RL im AktG umgesetzt.

Mit dem durch das BMJ im Herbst veröffentlichten Begutachtungsentwurf eines Aktienrechts-Änderungsgesetzes (ARÄG) 2009 soll das AktG an moderne Technologien angepasst werden: Neu geregelt wird die (elektronische) Kommunikation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, die moderne Medien zur Vorbereitung und Durchführung der HV in weit größerem Umfang als bisher nutzen können. Diese Möglichkeiten sollen auch nicht börsennotierten Gesellschaften eröffnet werden. Es soll sichergestellt werden, dass Aktionäre über alle wesentlichen Abstimmungsvorgänge bereits im Vorfeld der HV informiert werden. Die maßgeblichen Unterlagen sind den Aktionären rechtzeitig vor der HV bekannt zu geben; die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll transparenter gestaltet werden. Auch die Mindest-Einberufungsfrist wird bei ordentlichen HV von 14 Tagen auf 30 Tage verlängert. Generell sollen Minderheitenrechte durch Abschaffung übermäßiger Kostenrisiken, die die Ausübung der Minderheitenrechte faktisch behindern, gestärkt werden. Es ist vorgesehen, dass das Fragerecht der Aktionäre erleichtert wird.

Die Teilnahmeberechtigung bei börsennotierten Gesellschaften soll sich in Zukunft nicht länger nach dem Anteilsbesitz am Tag der

Versammlung, sondern nach dem Anteilsbesitz zu einem genau festgelegten Zeitpunkt vor der HV (Nachweistichtag, „Record Date“) richten. Die Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern soll vereinheitlicht und erleichtert werden. Zudem schlägt der Begutachtungsentwurf vor, aus Gründen der Transparenz das Institut des Legitimationsaktionärs aufzugeben. Wollen Banken das Depotstimmrecht ausüben, so sollen sie das in Zukunft als Bevollmächtigte tun, wobei die Herabsetzung der Formerfordernisse dies maßgeblich vereinfachen soll. Die Neuregelung des Vertretungsrechts wird zum Anlass genommen, erstmals eine - international bereits vielfach anzutreffende - Bestimmung zum Schutz der Aktionäre gegen mögliche Missbräuche im Umgang mit Stimmrechtsvollmachten einzuführen. Danach sollen diejenigen Personen, die eigeninitiativ um Stimmrechtsvollmachten werben, den Aktionären mögliche Interessenkonflikte offen legen.

Schließlich enthält der Begutachtungsentwurf zahlreiche kleinere Modernisierungen. So sollen die Bestimmungen über die Ausgabe von Aktienurkunden und über Namensaktien neu gefasst werden. Entlastungen für die Unternehmer ergeben sich etwa aus der vorgeschlagenen Abschaffung der Auflegung von Umgründungsunterlagen in der HV. Über die RL-Vorgaben hinausgehend sieht der Begutachtungsentwurf vor, dass börsennotierte AG im Lagebericht angeben, welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft gesetzt worden sind.

Die Aktionärsrechte-RL ist bis Anfang August 2009 ins österreichische Recht umzusetzen. Informationen zum Begutachtungsentwurf finden sich auf der Website des BMJ unter: <http://www.bmj.gv.at/gesetzsentwuerfe/index.php?nav=13&id=111>

Dr. Manfred Grünanger

Antikorruption

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 per 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen neuen Antikorruptionsbestimmungen haben auch in der Vorweihnachtszeit für einige Irritationen gesorgt. Die Bestimmungen erweisen sich bei näherer Betrachtung für die Praxis als unklar und überschießend. Sie führen zu einer über-

mäßigen Kriminalisierung des Alltagslebens. Die Verwirrung wird zudem auch noch durch einander widersprechende Aussagen verschiedener Ministerien nicht gerade gemildert.

Auch der Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages für das Jahr 2007/2008 führt aus, dass die Legitimation des Strafrechts vor allem darauf gründet, dass das durch strafrechtliche Tatbestände pönalisierte Verhalten von einem allgemein getragenen gesellschaftlichen Konsens als schädlich und strafwürdig qualifiziert wird. Ein Strafrecht, das in kurzer zeitlicher Abfolge immer wieder novelliert und um neue Tatbestände ergänzt wird, verliert zunehmend die erforderliche allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz. Auch nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft trifft dies auf das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 zu.

Umso mehr ist zu begrüßen, dass das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode ausdrücklich die Überarbeitung des Korruptionsstrafrechts auf seine Fahnen geheftet hat. Ausdrücklich wird eine Neugestaltung der Geschenkkannahme gem. § 304 Abs. 2 StGB („Anfüttern“) angeführt.

Dr. Artur Schuschnigg

Corporate Governance Kodex - Fassung 2009

Am 1.10.2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) der Öffentlichkeit vorgestellt. Seit seiner Präsentation wurde er zu einem unverzichtbaren Bestandteil des österreichischen Corporate Governance Systems und wird sowohl von Investoren als auch von Emittenten als wirksames Instrument zur Förderung des Vertrauens gesehen. Der ÖCGK stellt den Maßstab für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle am österreichischen Kapitalmarkt dar. In diesem Jahr erhielt der ÖCGK durch den gemäß Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 von allen börsennotierten Unternehmen verpflichtend aufzustellenden Corporate Governance Bericht, der insbesondere auch eine Erklärung über allfällige Abweichungen zu einem anerkannten Corporate Governance Kodex vorsieht, eine noch größere Bedeutung.

Der Präambel entsprechend ist der Kodex jährlich vor dem Hintergrund nationaler und

internationaler Entwicklungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Kodex-Revision 2009 unterstreicht den Anspruch des österreichischen Kodex, den modernsten internationalen und europäischen Standards zu entsprechen und nationale Rechtsanpassungen rasch in den Kodex einzuarbeiten. Auch bei diesen Überarbeitungen wurde großer Wert auf eine möglichst breite und transparente Diskussion unter Einbindung aller involvierten Interessensgruppen gelegt und dies durch ein Public Posting bis Mitte September 2008 gefördert.

Die beschlossenen Änderungen des Kodex sollen auch angesichts der internationalen Finanzkrise die Wiedergewinnung des Anlegervertrauens unterstützen. Daher wurde die Ausrichtung des Kodex auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung nochmals gestärkt, noch mehr Transparenz geschaffen und die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder weiter ausgebaut. Weitere wichtige Änderungen betreffen die Regeln zum nunmehr gesetzlich geforderten Corporate Governance Bericht, die weitere Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die Berücksichtigung der Diversität von Aufsichtsräten sowie die Verbesserung der Transparenz von Vorstandsbezügen.

Die kontinuierliche Verbesserung der Corporate Governance der österreichischen börsennotierten Unternehmen soll vor allem durch flexible freiwillige Selbstregulierung gemäß dem "Comply or Explain"-Prinzip erfolgen. In diesem Zusammenhang ist für die praktische Anwendung des Kodex hervorzuheben, dass sich auch alle jene Unternehmen ganz im Sinne des Kodex verhalten, die zwar nicht alle Regeln einhalten, aber mit guten Gründen erklären, warum eine Abweichung erfolgt.

Der überarbeitete Kodex in der Fassung Jänner 2009, der für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31.12.2008 beginnen, wird weiterhin maßgeblich zur Förderung des Vertrauens in den österreichischen Kapitalmarkt beitragen.

Informationen zum ÖCGK und den Kodex in der Fassung 2009 finden sich auf der Website: <http://www.corporate-governance.at>

Dr. Manfred Grünanger

Gruppenklage

So sehr viele Punkte des aktuellen Regierungsprogramms zu begrüßen sind, so sehr steht die WKÖ der in diesem Programm ausdrücklich festgeschriebenen Einführung einer Gruppenklage skeptisch gegenüber. Nicht nur auf österreichischer Ebene, auch im europäischen Kontext ist der politische Wille mancher zu verspüren, Gruppenklagen einzuführen. Wir vermissen eine sorgfältige Prüfung der tatsächlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der zahlreichen schon vorhandenen Instrumente und unter sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile aller Betroffenen. Ziel eines derartigen Verfahrens darf nur das sein, was auch im Rahmen eines Individualverfahrens erreichbar ist. Missbrauch jeglicher Art hat von Anfang an unterbunden zu werden. Die Waffengleichheit hat jedenfalls gewahrt zu bleiben.

Dr. Artur Schuschnigg

Öffentliches Recht

Verfassungs- und Verwaltungsreform

Was ist im Bereich Verfassungs- und Verwaltungsreform in der jüngst begonnenen Legislaturperiode zu erwarten?

Verfassungsreform

Angesichts der fehlenden Zweidrittelmehrheit der Koalitionsparteien im Nationalrat sind die Vorhaben der Bundesregierung zur Reform des Bundesverfassungsrechts zum Teil eher vage gehalten.

Als vorrangig umsetzbar werden die Einführung von Landesverwaltungsgerichten (die Einführung weiterer Bundesverwaltungsgerichte soll „geprüft“ werden), Änderungen im Bereich der Gemeinden und interkommunalen Zusammenarbeit, im Bereich der Verfassungsautonomie der Länder sowie bei Rechnungshof und Volksanwaltschaft gesehen. Dabei orientieren sich die Vorgaben des Regierungsprogramms in weiten Teilen an den bereits in der vergangenen Legislaturperiode von der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ ausgearbeiteten und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogenen Vorschlägen.

Hinsichtlich anderer wichtiger Punkte einer Verfassungsreform, insbesondere auch der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, soll in weiteren Schritten einer Verfassungsreform eine Klärung angestrebt werden.

Verwaltungsreform

Im Bereich Verwaltungsreform wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bereits im ersten Quartal 2009 erste konkrete Reformmaßnahmen vorlegen soll. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Präsidenten des Rechnungshofes, Prof. Felderer (IHS), Prof. Aiginger (WIFO), dem Bundeskanzler, Finanzminister und zwei Landeshauptleuten. Je nach Beratungsthema können je ein weiteres Mitglied der Bundesregierung und einer Landesregierung, je ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes und weitere Experten hinzugezogen werden. Grundlage für die Beratungen der Arbeitsgruppe sind die vom Rechnungshof im Sommer 2007 unterbreiteten Vorschläge für eine Verwaltungsreform.

Aus unserer Sicht wichtig - und auch im Regierungsprogramm enthalten - sind vor allem folgende Reformmaßnahmen: Bündelungen im Bereich der Supportprozesse, One-Stop-Shop insbesondere im Gemeindebereich, New Public Management, E-Government, die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, eine Reform des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten sowie eine Reform der Schulverwaltung.

Für eine Reform der Schulverwaltung, die insbesondere durch die Zusammenlegung der Bezirks- und Landesschulräte in Bildungsdirektionen gekennzeichnet sein soll, ist eine Verfassungsänderung notwendig.

Schlussbemerkung

Ob eine seit Jahren von vielen Seiten geforderte und in vielen Gremien bereits diskutierte Verfassungs- und/oder Verwaltungsreform von der neuen Regierung tatsächlich umgesetzt werden wird, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz,
Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Datenschutz

Der im Frühjahr 2008 begutachtete Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz wurde in der letzten Legislaturperiode nicht weiterverfolgt. Nunmehr sieht das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode im Wesentlichen folgende Änderungen im Datenschutzgesetz 2000 vor:

- Anpassung des DSG 2000 an die technischen Herausforderungen,
- einheitliche Zuständigkeit des Bundes für Datenschutzangelegenheiten,
- Schaffung von gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von Überwachungstechnologie (Videoüberwachung) und - wie auch von der Wirtschaftskammer Österreich gefordert - Schaffung von Standardanwendungen für gleichgelagerte Fälle (Trafiken, Juweliere, etc.),
- Vereinfachung des Registrierungsverfahrens bei Datenanmeldungen.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Wettbewerb & Regulierung

EU-Telekom Paket: nach Europäischem Parlament schwächt auch Rat zahlreiche Kommissionsvorschläge ab

Rat auch über Eckpunkte der neuen Daten-Roaming-Verordnung einig

Im Rahmen der Ratstagung vom 27. November 2008 haben die EU-Minister für Telekommunikation nach intensiven Verhandlungen eine Einigung über die Überarbeitung der Regelungen für elektronische Kommunikation, auch bekannt als das EU-Telekom Paket, erzielt. Dabei hat der Rat allerdings eine Reihe von teils weitreichenden Vorschlägen der Kommission für Neuregelungen bzw. Anpassungen des bestehenden EU-Telekom-Rahmens aus 2002 (bestehend im Wesentlichen aus der [Zugangsrichtlinie 2002/19/EG](#), der [Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG](#), der [Rahmenrichtlinie 2002/21/EG](#), der [Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG](#) und der [Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG](#)) letztlich nicht aufgegriffen oder doch zumindest deutlich abgeschwächt.

Auch das Europäische Parlament hatte bereits am 24. September 2008 in seiner Plenarabstimmung im Rahmen der ersten Lesung zwar

der umfangreichen Überarbeitung der sektor-spezifischen Regelungen für elektronische Kommunikation, die von der Kommission am 13. November 2007 vorgeschlagen worden waren ([\[KOM \(2007\) 697 endg\]](#); [\[KOM \(2007\) 698 endg\]](#); [\[KOM \(2007\) 699 endg\]](#) und [\[KOM \(2007\) 700 endg\]](#)), zugestimmt, dabei aber auch einigen Vorstößen der Kommission eine Absage erteilt. Im Einzelnen lehnte das Organ die Einrichtung der von der Kommission vorgeschlagenen, mit eigenem Personalstab und einer Reihe von Befugnissen ausgestatteten EU-Behörde für die Regulierung der Märkte der elektronischen Kommunikation (kurz: EECMA) ab, sprach sich für deutlich weniger weitreichende Maßnahmen im Rahmen des Regulierungsinstrumentes der funktionalen Trennung aus und schwächte auch die Vorschläge der Kommission im Bereich der Frequenzverwaltung ab. Im Gegenzug fügten die EU-Parlamentarier, ergänzend zu den Vorschlägen der Kommission, ihrem Text eine Reihe eigener Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Glasfasernetze der nächsten Generation (sog Next Generation Networks, kurz: NGN) bei, um auf diesem Gebiet eine Belebung des Wettbewerbs zu erreichen, wobei sich das Parlament konkret für einen Wettbewerb im Bereich der Internetinfrastrukturen aussprach.

Die in der Ratstagung Ende November am intensivsten erörterten Themen waren, wie sich dies bereits in deren Vorfeld abgezeichnet hatte und auch nach den eingehenden Diskussionen im EU-Parlament zu erwarten war, die Funkfrequenzverwaltung, das Instrument der funktionalen Trennung sowie die Frage der Ausgestaltung der neuen Behörde für Telekommunikation, wobei sich letztlich auch der Rat eingehender mit der Frage des künftigen Regelwerks für die Netzwerke der nächsten Generation (NGN) auseinandersetzte.

Im Einzelnen kann der Stand in diesen Bereichen nach der unter französischer Vorsitzführung im Rat erzielten [Einigung](#) folgendermaßen umrissen werden:

Funkfrequenzverwaltung

Im Bereich Funkfrequenzverwaltung spricht sich der von den Ministern letztlich angenommene Text grundsätzlich gegen eine Harmonisierung der Frequenzbänder aus und lehnt die flexible Verwendung von Frequenzen ab, da dies zu technischen Problemen und letztendlich zu einer Störung der Dienste von Sendern kommen könnte, die politisch und

gesellschaftlich eine wichtige Rolle spielen. Sofern ein angemessenes Maß an technischer Qualität sichergestellt ist, soll indes die Möglichkeit, dass Frequenzbänder von mehr als einem Dienst genutzt werden können, nicht ausgeschlossen werden.

Funktionale Trennung

Hatten betreffend das Regulierungsinstrument der funktionalen Trennung von Dienstleistungen und Netzwerkaktivitäten zunächst noch größere Auffassungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestanden, insbesondere weil einzelne Staaten dieses Instrument zur Stimulierung des Wettbewerbs verstärkt zum Einsatz bringen wollten, so sieht der Einigungstext des Rates nunmehr die Möglichkeit vor, die funktionale Trennung nur in Ausnahmefällen und wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt wird, durchzuführen. Die Auflagen, welche die nationalen Regulierungsbehörden vor Anordnung einer solchen Maßnahme einzuhalten haben, sind indes etwas weniger umfangreich als sie ursprünglich ins Auge gefasst worden waren.

Europäische Regulierungsbehörde

Wie bereits davor das Parlament, hat auch der Rat den ursprünglichen Kommissionsvorschlag zur Einrichtung einer EU-Telekom-Regulierungsbehörde deutlich abgeschwächt. Hatte sich das Parlament für ein weniger stark zentralisiertes Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation (Body of European Regulators in Telecoms, kurz: BERT) ausgesprochen, das seine Entscheidungen mit Zweidrittel-Mehrheit treffen und teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden soll, so sieht der Vorschlag des Rates in diesem Bereich noch weiter reichende Abstriche vom ursprünglichen Verordnungsvorschlag der Kommission vor.

Der Einigungstext des Rates sieht vor, dass die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (European Regulators Group, kurz: ERG) aufgewertet und formell als Group of European Regulators in Telecoms (GERT) nach privatem Recht eingerichtet werden soll. Diese soll die bereits bisher bestehenden Strukturen der Zusammenarbeit fortführen, die ihrerseits lediglich um ein kleines, mit einigen wenigen Bediensteten besetztes Sekretariat vor Ort ergänzt werden soll. Als wesentliche Ziele von GERT werden die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen des Telekom-Rechtsrahmens im Sinne der Verbesse-

ung des Funktionierens des Binnenmarktes sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission genannt. Die Aufgaben der Gruppe, denen je ein hochrangiger Vertreter einer nationalen Regulierungsbehörde pro Mitgliedstaat angehören wird, sollen vornehmlich beratender Natur sein. Offen geblieben ist bislang die Frage der Finanzierung dieser Einrichtung. Sie soll im Rahmen der zweiten Lesung im EU-Parlament geklärt werden, ebenso wie die Frage, ob ihr privatrechtlicher Status mit Blick auf Empfehlungen, die ja auch von der Kommission berücksichtigt werden sollen, gemeinschaftsrechtliche Probleme aufwerfen könnte.

Next Generation Networks (NGN)

Im Bereich Netzwerke der neuen Generation (NGN) traf letztlich auch der Rat einige Aussagen, die in Richtung jener des EU-Parlaments gehen. Die Minister einigten sich hier darauf, den Risiken von Investitionen Rechnung zu tragen und es den Investoren zu überlassen, jene Gebühren festzulegen, die sie von den an der Mitbenutzung ihrer Netze interessierten Mitbewerbern verlangen. Allerdings müsse im Sinne der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs der Zugang sichergestellt sein.

Roaming und weitere Telekom-Themen

Neben diesen im Rahmen des Telekom-Pakets verhandelten Punkten nahmen die Minister auch eine allgemeine Ausrichtung betreffend die von der Kommission vorgeschlagene Erstreckung der EU-Roaming-Verordnung von Sprachtelefonie- auch auf Datendienste wie insbesondere SMS und mobiles Internet vor. Dabei wurden die von der Kommission vorgeschlagenen Preisobergrenzen (4 Cent auf Vorleistungsebene, 11 Cent auf Endkundenebene für SMS bzw. 1 Euro/MB auf Vorleistungsebene für Datenroaming) ebenso akzeptiert wie die Verpflichtung zum Anbieten eines Abschaltungslimits für Datentransfers bei Erreichen eines bestimmten Datenvolumens. Die neue Verordnung könnte vor diesem Hintergrund - die nach heutigem Stand als wahrscheinlich geltende Zustimmung auch des EU-Parlaments vorausgesetzt - bereits im Frühjahr 2009 beschlossen werden und noch vor dem Sommer in Kraft treten.

Außerdem wurde noch ein französischer Vorschlag erörtert, auf freiwilliger Basis Breitbandinternet als Universaldienst anzuerkennen. Damit soll bis 2010 allen europäischen

Bürger der Zugang zu Internetverbindungen mit hohen Übertragungsraten ermöglicht werden. In diesem Punkt werden noch weitere Diskussionen folgen.

Während speziell die mit Blick auf die Behörde unterbreiteten Änderungsvorschläge in den betroffenen Kreisen bislang überwiegend positive Resonanz hervorgerufen haben, wird hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Geltungsdauer der EU-Roaming Verordnung wieder vermehrt die Frage nach deren Vereinbarkeit mit dem Ziel der Sicherstellung eines von freiem Wettbewerb geprägten Telekom-Rechtsrahmens gestellt.

Betreffend das Telekom-Paket wurden bereits im unmittelbaren Anschluss an die Ratstagung die interinstitutionellen Verhandlungen aufgenommen, die auf eine Klärung der zahlreichen noch offenen Punkte in den Teilbereichen dieses umfangreichen Regelwerkes sind. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich im März oder April 2009 mit der zweiten Lesung beginnen, die definitive Annahme des EU-Telekom-Pakets könnte bis Mitte 2009 erfolgen.

(MMag. Winfried Pöcherstorfer)

Wettbewerbspolitik im neuen Regierungsprogramm

Auch im Regierungsübereinkommen für die 24. GP beinhalten sowohl das Wirtschafts- als auch das Justizkapitel Vorhaben für den weiteren Reformprozess im Kartellrecht. Während die Akzente im Wirtschaftsbereich auf eine Verbesserung der Ausstattung und Fokussierung der Kompetenzen für die BWB liegen, legt das Justizkapitel fest, dass Ermittlungs- und Aufgriffskompetenzen weiterhin bei getrennten Behörden liegen sollen und der Bundeskartellanwalt der BWB Ermittlungsaufträge erteilen können soll. Daraus lässt sich der Auftrag zu einer harmonischen Weiterentwicklung des nationalen Kartellrechtes ableiten. Bestes Vorbild ist dafür das geltende Kartellgesetz 2005, welches im Rahmen einer Expertengruppe umfassend vorbereitet und als modernes Kartellrecht von allen Seiten begrüßt worden ist.

Die vor allem im Wahlkampf 2008 erhobenen Forderungen für eine Ausweitung der Preiskontrolle im Rahmen des Preisgesetzes wurden im Regierungsübereinkommen nicht mit

der gleichen Härte aufgegriffen. Hier bleibt es vorerst bei einer Evaluierung der preisrechtlichen Vorschriften. Die Erfahrungen des letzten Preisverfahrens, über welches in den letzten Newslettern auch berichtet worden ist, hat gezeigt wie unzeitgemäß die alten Lenkungsrichtlinien für die Zwecke einer modernen Wirtschaftspolitik sind. Es darf also auch für die Zukunft gehofft werden, dass nicht unter dem Deckmäntelchen der kurzfristigen Inflationsbekämpfung die Funktionen des Marktes beeinträchtigt werden.

Dr. Theodor Taurer

Diskussionen über einen Gewinnabschöpfungsanspruch im UWG

Im vergangenen Jahr hatte sich die Rechtspolitische Abteilung ua auch mit der Forderung nach einem Gewinnabschöpfungsanspruch im UWG zu befassen. Bereits im Zuge der Arbeiten zur Umsetzung der RL über unlautere Geschäftspraktiken, also der UWG-Novelle 2007, wurde von Konsumentenschutzseite dieses Anliegen deponiert. Verbände sollten danach das Recht erhalten, im Falle von Verstößen gegen das UWG die Abschöpfung von (Unrechts-)Gewinnen auf dem Zivilrechtsweg einzuklagen. Die Notwendigkeit wurde von den Befürwortern eines solchen Gewinnabschöpfungsanspruches vor allem auch mit unseriösen Internetangeboten begründet, also diversen Angeboten für z. B. Horoskope, Lebenserwartungsprognosen im Internet, bei denen Verbrauchern häufig nicht ausreichend erkennbar ist, dass sie eine entgeltliche Leistung in Anspruch nehmen oder auch ein Abo abschließen. Gerade in diesem Bereich gab es immer wieder Beschwerden, wobei sich Anbieter *„nahezu ausschließlich vom Ausland ganz gezielt an Konsumenten in Österreich“* wenden, wie die AK in einer Information zu diesem Thema ausführt.

Seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz bzw. der Bundesarbeitskammer wurde ein diesbezüglicher, sämtliche UWG-Verstöße umfassender Formulierungsvorschlag vorgelegt. Auch die Arbeitsgruppe UWG im BMWA hat sich mit der Thematik befasst. Am 12. Juni 2008 widmeten sich die diesjährigen, gemeinsam vom BMJ und BMSK veranstalteten Wilhelminenberggespräche unter dem Generalthema „Defizite

kollektiver Rechtsdurchsetzung“ ua auch dem Thema Gewinnabschöpfung.

Die Rechtspolitische Abteilung der WKÖ hatte dabei die Gelegenheit, die Thematik aus Sicht der Wirtschaft zu beleuchten. Dabei wurde ua dargelegt, dass es sich bei den Vorschlägen um eine auf Sanktion abzielende Maßnahme mit rein abschreckender Wirkung handelt, wodurch ein völlig neuer, gekünstelter „zivilrechtlicher Sanktionsanspruch“ geschaffen würde, der mit den Wertungen des bestehenden Privatrechts nicht in Einklang zu bringen wäre. Insbesondere wurde auch nachdrücklich in Frage gestellt, dass die Auferlegung einer derartigen punitiven Maßnahme vom Aufgriffsermessens von Verbänden abhängen soll, denen die abgeschöpften Gewinne auch zufließen sollten. Dass damit die Gefahr einer missbräuchlichen Geltendmachung eines derartigen Anspruches nicht von der Hand zu weisen, ist klar. So wäre z.B. mit dem Hervorkommen von Abschöpfungsvereinen zu rechnen, die dieses Instrument ganz gezielt als Einnahmequelle nutzen. Aber auch sonst bestünde die Gefahr, dass dieses Instrument durch Verbände in unsachlicher Weise eingesetzt wird. Gerade im Hinblick auf unseriöse Internetangebote muss der grenzüberschreitende Aspekt im Auge behalten werden, wobei das Vorgehen in grenzüberschreitenden Sachverhalten immer schwieriger und auch mit höherem Risiko verbunden ist. Es wäre ein Trugschluss zu meinen, dass derartige Schwierigkeiten der faktischen Rechtsdurchsetzung durch die Schaffung von neuen, gekünstelten Anspruchskategorien überwunden werden könnten, denn die Schaffung neuer, und noch dazu mit der bestehenden Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringender Ansprüche verbessert nicht die Durchsetzung. Gerade für grenzüberschreitende Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften wurde erst kürzlich ein System der Zusammenarbeit zwischen Verbraucherschutzbehörden geschaffen, das es unserer Auffassung nach zu nutzen gilt.

Die schriftlichen Beiträge der Vorträge im Rahmen der Wilhelminenberggespräche 2008 werden Anfang 2009 in einem Tagungsband des BMSK/BMJ veröffentlicht werden. Die schriftliche Fassung des Vortrages von Mag. Huberta Maitz-Straßnig, der den Vorschlag für einen Gewinnabschöpfungsanspruch im UWG unter Berücksichtigung der deutschen Rechtslage eingehend aus Sicht der Wirtschaft be-

leuchtet, möchten wir Ihnen aber auch gerne im Rahmen unseres Newsletters zur Verfügung stellen:

http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=970008&StID=449576

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

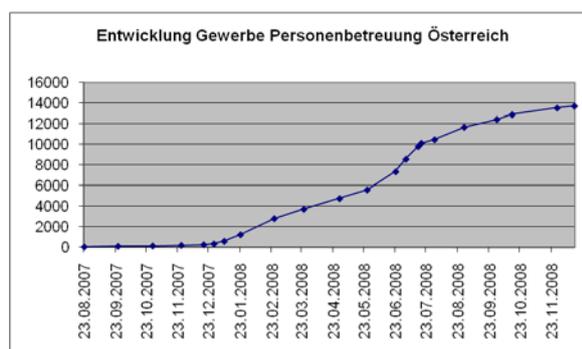
Berufsrecht

Personenbetreuung

Rückblick

Im abgelaufenen Jahr 2008 gab es einige wichtige Entwicklungen im Bereich der Personenbetreuung (24-Stunden-Betreuung). Die Regelungen zur Personenbetreuung sind am 1.7.2007 in Kraft getreten. Gleichzeitig gab es auch eine erste „Pflegeamnestie“ bis Ende 2007, um den Menschen genügend Zeit für die Anmeldung der Betreuer zu geben. Da sich jedoch abzeichnete, dass in der Bevölkerung große Unsicherheit und Unwissenheit betreffend die neuen Rechtsvorschriften herrschte, wurde mit Beginn 2008 eine zweite - und umfassendere - Pflegeamnestieregelung als Verfassungsgesetz erlassen. Diese Amnestie lief am 30.6.2008 aus.

Die Pflegeamnestien spiegeln sich auch in den Anmeldezahlen wider.



Mit April 2008 wurde der Tätigkeitsbereich der Personenbetreuer ausgeweitet. Dabei wurde einerseits klargestellt, dass bestimmte einfache Tätigkeiten, wie An- und Auskleiden, Füttern, Helfen beim Aufstehen etc., grundsätzlich bloße Betreuungstätigkeiten sind; nur wenn medizinischen Indikationen vorliegen, die ein Fachwissen für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich machen, handelt es sich um Pflege. Gleichzeitig wurde auch verfügt, dass einfache Pflgetätigkeiten von

Arzt und/oder Krankenschwester an Personenbetreuer - unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, wie Befristung, Einschulung, Zustimmung der betreuten Person - delegiert werden können. Dann dürfen Personenbetreuer im Einzelfall auch diese Pflgetätigkeiten durchführen.

Weitere für die Personenbetreuung wichtige Änderungen der Rechtslage sind mit November 2008 in Kraft getreten. Diese betreffen die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung sowie die Erhöhung des Bundespflegegeldes. Bei der Förderung wurden einerseits die bis dahin bestehenden Vermögensgrenzen aufgehoben, sodass nunmehr unabhängig vom vorhandenen Vermögen (die Einkommensgrenzen blieben bestehen, diese sind jedoch relativ hoch) Förderung beantragt werden kann. Außerdem wurden die Förderbeträge erhöht, sodass nun bei selbständigen Personenbetreuern max. 550 Euro (statt 225) gewährt werden. Das Bundespflegegeld wurde - je nach Pflegestufe prozentuell in unterschiedlichem Ausmaß - erhöht.

Ausblick

Um eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung zu erhalten, müssen mit 1.1.2009 Personenbetreuer entweder eine der Heimhilfe gleichwertige Ausbildung vorweisen, oder die betreute Person 6 Monate „sachgerecht“ betreut haben, oder eine Delegation von Pflgetätigkeiten vorweisen können. Das BMSK hat ein Curriculum für eine der Heimhilfe gleichwertige Ausbildung erstellt und ferner auf unserer Veranstaltung „Personenbetreuung“ am 2.12.2008 zugesichert, dass im Falle einer 24-Stunden-Betreuung max. 6 Monate ein Fördervorschuss gewährt wird, sodass auch die 6 monatige sachgerechte Betreuung nachgewiesen werden kann.

Im Regierungsprogramm ist eine Evaluierung der Personenbetreuung vorgesehen, wobei die Regierungsparteien ein grundsätzliches Bekenntnis zur selbständigen und unselbständigen Personenbetreuung abgegeben haben.

Schlussbemerkung

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle der Hinweis auf den von Schön/Sperlich/Neumann/Somlyay verfassten und im Manz Verlag erschienenen „Ratgeber Betreuung daheim - Schritt für Schritt zur legalen Pflege“ bleiben. Der Ratgeber ist das bislang einzig umfassende Werk zur Personenbetreuung, das in ver

ständlichen Worten umfassend sämtliche rechtliche Aspekte der Personenbetreuung erklärt.

Das „Betreuungsjahr“ haben wir mit einer ganztägigen Veranstaltung zur Personenbetreuung am 2.12.2008 beendet, bei der

hochkarätige Experten zu Rechtsfragen der Personenbetreuung Vorträge hielten und Praktiker über ihre Erfahrungen mit den einschlägigen Regelungen berichteten.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Sackgasse freier Beruf: GuKG-Novelle 2008

Am 30.11.2008 endete die Begutachtungsfrist zur GuKG-Novelle 2008. Ziel ist die Anpassung der berufsrechtlichen Vorschriften an die bundeseinheitliche Schaffung der Sozialbetreuungsberufe, die neu geschaffenen Regelungen betreffend die 24-Stunden-Betreuung sowie die Aufwertung der Pflegehilfe. Die angekündigte Modernisierung der überkommenen Berufsbilder in den Gesundheits- und Sozialberufen ist angesichts der wachsenden Anforderungen durch den wissenschaftlich technologischen Fortschritt, der „managed-care-revolution“ im Zeichen von „evidence-based-care“ bzw „medicine“ seit Jahrzehnten überfällig. Wenn in den Erläuterungen auf die „teamorientierte Organisation und Personaleinsatz im Behindertenbereich“ als Grund für die Ausweitungen der Berechtigungen der Angehörigen bestimmter Berufe, die behinderte Menschen betreuen und behandeln, verwiesen wird, dann geht der Lösungsansatz, die Pflegehilfe als „Freien Beruf“ auszugestalten, in die völlig falsche Richtung. Freiberufliche Tätigkeit heißt „höchstpersönliche und unmittelbare Leistungserbringung“ und damit im Kern Verbot der Delegation, ja sogar des Anlernens bzw. der Anleitung und Überwachung der Durchführung. Wenn nun die vorliegende Novelle einige wenige Ausnahmen zu Gunsten bestimmter Angehöriger und zwar verwandter pädagogischer, psychologischer und persönlicher Assistenz leistende Berufe in wenigen Fällen statuiert, dann wird damit die sinnvolle Kooperation nur punktuell erleichtert, in Summe aber

erschwert. Statt den Kompetenzaufbau in allen einschlägigen Berufen durch Anerkennung von Ausbildungen und Berufserfahrungen zu fördern und die Mobilität über Berufsgrenzen hinweg zu erleichtern, werden neue Mauern errichtet, berufsständisches Agieren forciert und jede weitergehende Flexibilität im Interesse der Patienten blockiert. Diese Linie mag im fragwürdigen Interesse des öffentlichen Dienstes die Festschreibung des Angebots in Stellenplänen begünstigen, moderner Personaleinsatz mit Methoden des Projektmanagements wird dadurch erheblich verteuert.

Die geplante Novelle ist ein erster, europarechtlich gebotener Schritt in Richtung selbstständiger Berufsausübung für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, die Wirtschaftskammer bedauert jedoch die Verfestigung der Beschäftigungsverbote, da die Anstellung bei qualifizierten Gewerbetreibenden sowie bei pflegebedürftigen Personen weiterhin unzulässig ist. Eine frauenfreundliche Arbeitsmarktpolitik zugunsten insbesondere älterer Arbeitskräfte sieht anders aus.

Dr. Harald Steindl

Sonstiges

Tagung „Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa“

Wann: 22. Jänner 2009

Wo: Bundesministerium für Justiz
kleiner Festsaal im Palais Trautson

[Programm](#)

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342